

## **43. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit der die Verordnung über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geändert wird**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2018, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt 92. Stück 2009/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt 111. Stück 2017/2018, Nr. 144, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 37 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:*

„(7) Anlässlich des positiven Abschlusses des Doktoratsstudiums der montanistischen Wissenschaften ist ein Abschlussprädikat zu vergeben. Das Abschlussprädikat hat ‚mit Auszeichnung bestanden‘ oder ‚bestanden‘ zu lauten. Detaillierte Regelungen zur Berechnung des Abschlussprädikats sind im Curriculum vorzusehen.

(8) Anlässlich des positiven Abschlusses eines Universitätslehrganges kann ein Abschlussprädikat vergeben werden. Das Abschlussprädikat hat ‚mit Auszeichnung bestanden‘ oder ‚bestanden‘ zu lauten. Detaillierte Regelungen zur Berechnung des Abschlussprädikats sind im jeweiligen Curriculum vorzusehen.“

*2. Dem § 49 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 29. Stück 2018/2019, Nr. 43, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

Für den Senat:  
Der Vorsitzende:  
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Kirschenhofer

### **Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.  
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.  
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.